

Drucksachen-Nr.

0549/2010

öffentlich

**Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Sitzung am 16.12.2010**

Antrag gem. § 24 GO

Antragstellerin / Antragsteller

Name und Anschrift werden im nichtöffentlichen Teil bekanntgegeben.

Tagesordnungspunkt A 6

Beschwerde vom 01.11.2010 wegen nicht gewährter Einsichtnahme in die Fotodokumentation des Beweissicherungsverfahrens

Die Anregung ist beigelegt.

Stellungnahme des Bürgermeisters:

Im Vorfeld der Kanalbaumaßnahme Brandroster wurden die Anlieger vom Abwasserwerk angeschrieben und u.a. darum gebeten, den vom Abwasserwerk beauftragten Sachverständigen Zutritt zum Grundstück und zum Gebäude zu gewähren, damit eine Zustandserfassung im Wege fotografischer und textlicher Aufzeichnungen durchgeführt werden kann („Vorabdokumentation“). Dies ist einvernehmlich auch bezüglich des Grundstücks des Beschwerdeführers erfolgt.

Nach Erdarbeiten in der Steinmetzstraße wandte sich der Beschwerdeführer im April 2010 an das Sachverständigenbüro, da in seiner Einfahrt Schäden aufgetreten seien. Gleichzeitig bat er darum, dass ihm die Dokumentation bezüglich seines Grundstückes (Außenbereich und darüber hinaus auch Innenbereich) zur Verfügung gestellt wird. Am 16.04.2010 wurde geantwortet, dass sein Schreiben als Schadensmeldung behandelt werde und das Sachverständigenbüro nach Abschluss der Bauarbeiten eine neuerliche Bauzustandsaufnahme durchführen werde. Nach Erhalt des Ergebnisses werde sich das Abwasserwerk in der Angelegenheit mit dem Beschwerdeführer in Verbindung setzen. Der Antrag auf Zusendung der Vorabdokumentation wurde abgelehnt. Mit Mailschreiben vom 04.09., 18.09. und 25.09.2010 wiederholte der Beschwerdeführer seine Forderung, welche jedes Mal zurückgewiesen wurde. Er beruft sich insoweit auf datenschutzrechtliche Aspekte und argumentiert, dass es sich bei den Bildern und der Dokumentation um von Dritten erhobene personenbezogene Daten handle.

Für die Erteilung der gewünschten Auskünfte käme § 18 Abs. 1 und 2 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) als mögliche Anspruchsgrundlage in Frage. Der betroffenen Person ist hiernach auf Antrag Auskunft zu erteilen, insbesondere über die zu ihrer Person verarbeiteten Daten, den Zweck und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger eventueller Übermittlungen. Auskunft oder Einsichtnahme sind zu gewähren, soweit die betroffene Person Angaben macht, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglichen.

Voraussetzung sowohl für den Auskunfts- als auch den Einsichtnahmeanspruch ist allerdings, dass er sich auf personenbezogene Daten bezieht. Nach § 3 Abs.1 DSG NRW sind unter personenbezogenen Daten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person zu verstehen.

Dem Beschwerdeführer geht es in erster Linie um die Dokumentation des Gebäudezustandes. Der Großteil der in der Vorabdokumentation enthaltenen Daten (Fotos, textliche Beschreibungen) bezieht sich zunächst einmal nur auf die Sache Grundstück (Gebäude, Einfahrt etc.) und ist nur mittelbar für die Person des Beschwerdeführers von Bedeutung, der in einer Beziehung zu dieser Sache steht. Derartige Angaben stellen nur dann personenbezogene Daten des Eigentümers dar, wenn sie die Sache identifizieren und den Bezug zum Eigentümer herstellen (Stähler/Pohler, DSG NRW, § 3 R.n. 8; Dammann in Simitis, Kommentar zum BDSG, § 3 R.n. 57 f.). Dies ist bei denjenigen Daten, welche den Zustand des Gebäudes und der Außenanlagen in fotografischer und textlicher Form festhalten jedoch gerade nicht der Fall. Hier geht es um rein gebäudebezogene Werte, die nichts mit der Beschreibung der Sachbeziehung zum Beschwerdeführer als Eigentümer zu tun haben. Da es sich insoweit nicht um personenbezogene Daten handelt, steht dem Beschwerdeführer auch kein Auskunfts- und Einsichtnahmeanspruch aus § 18 Abs. 1 und 2 DSG zu.

Die Einsichtgewährung kann demgemäß auf diejenigen Inhalte der Vorabdokumentation begrenzt werden, die unter Anwendung dieser Kriterien tatsächlich Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse des Beschwerdeführers darstellen (z.B. Name, Adresse, Besitzverhältnisse, Lage, Größe, Bebauung, Nutzung).

Auch unter informationszugangsrechtlichen Gesichtspunkten dürfte das Einsichtnahmebegehren des Beschwerdeführers erfolglos bleiben. Gemäß § 6 S.1, Buchstabe b des Informationsfreiheitsgesetzes NRW ist ein auf Informationszugang gerichteter Antrag abzulehnen, soweit und solange durch die Bekanntgabe der Information der Verfahrensablauf eines behördlichen Verfahrens oder der Erfolg einer bevorstehenden behördlichen Maßnahme erheblich beeinträchtigt würde. Es würde eine erhebliche Beeinträchtigung der im Nachgang zu Baumaßnahmen dieser Art abzuwickelnden Schadensersatzverfahren darstellen, wenn die zur Erfassung des jeweiligen Gebäudezustandes erstellten Vorabdokumentationen eingesehen werden könnten und damit ein wesentlicher Zweck, die Absicherung der Stadt gegen unberechtigte Ersatzansprüche unterlaufen werden könnte. Alle Schäden vor Beginn der Arbeiten im Einflussbereich des Gebäudes, die nicht im Protokoll festgestellt wurden, könnten nunmehr nach Beendigung der Arbeiten als Schaden gemeldet werden.

Zur zweiten Frage des Beschwerdeführers wird zunächst auf den Inhalt der E-Mail des Abwasserwerkes vom 20.09.2010 verwiesen (welche dem Schreiben an die Fraktionen beigelegt war). Die Dokumentation wurde durchaus nicht akribisch durchgeführt. Es handelt sich um eine „Momentaufnahme“, ohne dass regelmäßig Bilder abgehängt, Möbel versetzt oder zum Beispiel Teppiche angehoben werden. In vorgenannter E-Mail wurde dargelegt, dass die Beweissicherung von Gebäuden im Vorfeld einer Baumaßnahme ein durchaus übliches Vorgehen darstellt, das z. B. in der DIN 4150 dem Bauherrn empfohlen wird.

Im Bereich des Gebäudes des Beschwerdeführers gab es keinerlei besonderen Anlass zu vermuten, dass durch die Bauarbeiten Schäden eintreten würden.

Der dritte Punkt der Beschwerde wurde oben bereits beantwortet. Gemeint ist, dass Personen in Kenntnis der Rechtslage ungerechtfertigt Ersatzansprüche durchsetzen könnten und die Gemeinschaft der Gebührenzahler hiervor zu schützen ist.

Die Bürger und Bürgerinnen, welche der Verwaltung misstrauen, hätten – wenn sie mit Art, Umfang etc. der Dokumentation nicht einverstanden sind, den angekündigten „kostenlosen Service“ nicht in Anspruch nehmen müssen. Es stand ihnen frei, eine solche Dokumentation auf eigene Kosten erstellen zu lassen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen.